

Ansatzpunkte für Bürokratieentlastung

Entlastungsvorschläge - Deutschland

Außenwirtschaft und -handel

Thema	Inhalt	Anzupassende Regelung	Adressat	Vom BDI übernommen
Unnötige An- gabepflichten bei Ausfuhranmeldung abschaffen	Mit der 14. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 14. April 2020 wird in § 12 Absatz 3 AWV die Verpflichtung aufgenommen, dass der gemäß Außenwirtschaftsrecht oder Dual-use-Verordnung definierte Ausführer in der Ausfuhranmeldung ergänzend anzugeben ist, sofern er nicht mit dem zollrechtlichen Ausführer übereinstimmt. Laut der Generalzolldirektion ist diese Angabe unabhängig davon zu machen, ob genehmigungspflichtige oder nicht genehmigungspflichtige Güter ausgeführt werden sollen. Besonders für Unternehmen mit Reihengeschäften stellt diese neue Anforderung einen erheblichen Mehraufwand dar, ohne einen erkennbaren Mehrwert zu schaffen. Die Begründung des Gesetzes mit Verweis auf Änderungen im Unionszollkodex ist nichtzutreffend. Diese neue Verpflichtung sollte direkt wieder abgeschafft werden.	§ 12 (3) AWV	BMWK, BMF, GZD	JA
Elektronische Dokumentenüber- mittlung für die Warenabfertigung	Die Pandemie hat gezeigt, dass viele administrative Prozesse digital funktionieren. Daher sollten die Möglichkeiten der Digitalisierung vollständig ausgeschöpft werden. Die Vorlage, die Anerkennung sowie der Austausch von für die Warenabwicklung relevanten Dokumenten in elektronischer Form sollte bedingungslos gegeben sein. So sollten die Zollämter von der GZD angewiesen werden, z. B. elektronische Kopien von Statusnachweisen anzuerkennen, wenn die ausgestellten Originale nicht übermittelt werden können.	Umsetzung des Unionszollkodex	BMF, GZD	JA

Mehr Flexibilität bei Gestellungsfristen des Zolls	<p>Aufgrund der verringerten Nachfrage bestehen zunehmend Probleme mit Lagerkapazitäten.</p> <p>Dies kann auch dazu führen, dass ankommende Binnenschiffe mit Nichtunionsware nicht rechtzeitig gestellt, abgefertigt und anschließend gelöscht werden können. Es wäre daher von großem praktischen Vorteil, wenn die Gestellungsfristen verlängert würden. Dies könnte durch eine entsprechende Anweisung durch die GZD an die Hauptzollämter schnell und problemlos erfolgen.</p>	Gestellungsfristen	BMF, GZD	JA
--	---	--------------------	----------	----

Energierrecht

Thema	Inhalt	Anzupassende Regelung	Adressat	Vom BDI übernommen
Monitoring Lastmanagement bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch >50 GWh	<p>Die Bundesnetzagentur führt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ein Monitoring des Beitrags von Lastmanagement zur Versorgungssicherheit durch. Die Ergebnisse der Befragung fließen in den Bericht zur Versorgungssicherheit des BMWK ein (gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG). Allerdings erfolgte eine Auswertung der von den Unternehmen mit erheblichen Aufwänden ermittelten Stromverbrauchsdaten in den bisher veröffentlichten Berichten nur in sehr geringem Umfang. Zudem ist unklar, ob die abgefragten Lastgänge überhaupt geeignet sind, generelle Aussagen über Flexibilitätspotentiale zu gewinnen. Die Abfrage wurde für das Jahr 2022 zuletzt ausgesetzt, soll jedoch ab 2023 künftig mit einem zweijährigen Turnus erneut starten.</p> <p>Angesichts des Missverhältnisses zwischen Aufwand und Erkenntnisgewinn sollte künftig auf die Abfrage verzichtet werden.</p>	§ 51 a EnWG	BMWK, Bundesnetzagentur	NEIN

Steuerrecht

Thema	Inhalt	Anzupassende Regelung	Adressat	Vom BDI übernommen
Rücknahme und ggf. Harmonisierung der ausufernden steuerlichen Meldepflichten	<p>Der Krieg Russlands in der Ukraine schafft unfassbares menschliches Leid. Daneben leitet er eine politische und ökonomische Zeitenwende auch in Deutschland ein. Eine Hochpreisphase und eine schwere Wirtschaftskrise bahnen sich unmittelbar an. In dieser neuen Krisenzeit braucht es eine Bündelung aller Kräfte auf das Wesentliche und einer Zeitenwende auch in der Steuerpolitik, die in den letzten Jahren neben corona-bedingten Steuererleichterungen auch viele Belastungen in Form von massivem administrativem Aufwand für die Unternehmen neu eingeführt haben. Dazu gehören eingeführte Meldepflichten wie das Country-by-Country-Reporting (CbCR) von länderbezogenen Berichten an die Finanzverwaltung oder für legale grenzüberschreitende Steuergestaltung (DAC 6), die geplante Neueinführung von Meldepflichten für nationale Steuergestaltung (siehe Koalitionsvertrag) oder die geplante Einführung der Meldepflicht für Plattformbetreiber (DAC 7), von neu geltenden Meldepflichten von Registerfällen und zuletzt die geplante Neueinführung der globalen Mindeststeuer, die nicht weniger als die Einführung eines völlig neuen Rechnungslegungsstandards bedeuten. Weitere Belastungen wie EU-Taxonomie oder GRI 207 (Steuerliche Berichterstattung nach Nachhaltigkeitsgesichtspunkten) sind in Planung.</p> <p>Die vor massiven Herausforderungen stehenden Unternehmen brauchen jedoch dringend Unterstützung, um die kommende Wirtschaftskrise zu meistern, und keine Knebelung mit immer mehr und neuer Berichtspflichten, die untereinander gar nicht abgestimmt sind. Dazu gehören:</p>		BMF, BMWK	JA

- Meldepflicht von nationaler legaler Steuergestaltung – Diese ist auf den Prüfstand zu stellen.
- Registerfälle – Hierzu hat das BMF am 28. Juni 2022 einen „Bericht zur Evaluation der geltenden Rechtslage der Besteuerung beschränkter Steuerpflichtiger, die inländische Einkünfte aus der Überlassung von Rechten erzielen, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind (sogenannte Registerfälle)“ veröffentlicht. Es kommt zu folgendem Ergebnis, ob die mit hohem Verwaltungs- und Befolgungsaufwand verbundene Registerfallbesteuerung für die noch verbleibenden Fallgestaltungen (Nicht DBA-Fälle) aufrechterhalten werden sollte, ist daher zu hinterfragen. Daher gehören die Registerfälle abgeschafft.
- Globale Mindeststeuer (Pillar 2) – Die geplante Einführung voraussichtlich ab 2024 stellt für die Unternehmen bei der praktischen Umsetzung der Mindeststeuer benötigte strukturelle und weitreichende IT-Umstellung eine große Herausforderung dar und verursacht hohen Zusatzaufwand der Unternehmen. Die personellen Auswirkungen auf die Wirtschaft durch Umsetzungs- und Schulungsarbeiten sind zeit- und ressourcenraubend, binden anderweitig dringend benötigtes Personal und sind nicht vor 2024 realisierbar. Eine vorschnelle und international nicht abgestimmte Umsetzung der Mindeststeuer muss daher zwingend vermieden werden. Mit Blick auf den Wettbewerb zwischen europäischen und US-amerikanischen Unternehmen drohen den europäischen Unternehmen zudem erhebliche Einbußen ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Die USA haben ein eigenes Mindeststeuerregime („GILTI“), bei

	<p>dem US-Konzerne den Mindeststeuersatz als weltweiten Durchschnitt ermitteln und somit ihre geringbesteuerten Gewinne in Steueroasen mit Hochsteuerländern verrechnen. In der EU ansässige Unternehmen haben diese Möglichkeit nicht. Die globale Mindeststeuer darf daher nicht vor 2024 eingeführt werden und muss dringend mit anderen Berichtspflichten wie CbCR und nationale Steuerabwehrgesetzgebung (bspw. Zins- und Lizenzschranke) harmonisiert werden.</p>			
Lohnsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen	<p>§ 19 EStG nimmt Bezug auf die Anzahl der Teilnehmer einer Betriebsveranstaltung als Basisgröße. Würde die Vorschrift auf die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer oder auf die Anzahl der Teilnehmer, mit denen kalkuliert wird, abstellen, könnten sich Unternehmen und Verwaltung enormen bürokratischen Aufwand ersparen. Es sollte, innerhalb der Vorschrift oder im Wege einer Verwaltungsanweisung, klargestellt werden, dass auch auf die Teilnehmerzahl der Angemeldeten abgestellt werden kann.</p>	§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG	BMF	JA
Unternehmensbilanzen - Reduktion der Gliederungstiefe in der E-Bilanz	<p>Mit der durch das Steuerbürokratieabbaugesetz veranlassten Umstellung auf elektronisch übermittelte Bilanzen sollte eine Entlastung der Wirtschaft erzielt werden. Da die Gliederungstiefe der erhobenen Informationen sich jedoch merklich vergrößert hat, ist der bürokratische Aufwand jedoch nicht reduziert worden.</p>		BMF	teils

Umweltrecht

Thema	Inhalt	Anzupassende Regelung	Adressat	Vom BDI übernommen
Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bei Verkehrsinfrastrukturprojekten, Energieerzeugungsanlagen und Industrieanlagen	Zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren muss im Hinblick auf geforderte Fachgutachten das Prinzip „so viel nötig, so wenig wie möglich gelten“. Doppelprüfungen sowie die Vergabe von Prüfungen an Externe sind zu vermeiden. Dies betrifft auch die Frage des Umfangs der Öffentlichkeitsbeteiligung und die konkrete Auslegung der Antragsunterlagen. Hier sollte ein schlanker „Bürgerbericht“ ausreichen. Der Erörterungstermin ist europarechtlich nicht gefordert und sollte gestrichen werden. Im Zweifel sollten Anzeigeverfahren förmlichen Verfahren vorgezogen werden. Die Anwendung von § 8a BImSchG sollte der Standardfall werden, Unternehmen sind vom Risiko des Rückbaus und daraus entstehender Kosten zu entlasten. Um langwierige Streitigkeiten zu vermeiden, sollten klare Vollzugshinweise vorgegeben werden, d.h. unbestimmte Rechtsbegriffe sind zu konkretisieren. Hierzu gehören Begriffe wie „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“, „erheblich“, „angemessener Sicherheitsabstand“, „zumutbar“, „Gesamtzusatzbelastung“ etc. Wesentliche Fragen (z. B. zu Betreiberpflichten) dürfen nicht in untergesetzliches Regelwerk verschoben werden. Über die – auch ökonomischen und sozialen - Auswirkungen neuer Regelungen und Normen (z. B. VDI-Richtlinien, TRASen) muss frühzeitig Kenntnis erlangt werden. Alle Verwaltungsverfahren im Kontext der o.g. Anlagen sind besser zu koordinieren und zu digitalisieren. Für digitale Genehmigungsverfahren der Zukunft muss der Schutz sensibler Daten gewährleistet sein und eine ausreichend sichere IT-Ausstattung der Behörden vorhanden sein (Zugangsbeschränkungen,		BMUV, BMI, BMWK	JA

Dokumentenschutz etc.). Dies darf nicht in den Verantwortungsbereich des Antragstellers verschoben werden. Ebenso muss ein umfassender Schutz sensibler Daten, insbesondere im Hinblick auf Cybersicherheit und know-how-Schutz gewährleistet sein. Auch hier sind Regelungen festzulegen, die grundsätzliche Fragen vorab lösen und nicht dem Vollzug vor Ort überlassen bleiben. Hier bestünde die Gefahr langer Diskussionen zwischen Vorhabenträger und Behörde, Rechtsstreitigkeiten vor Gericht oder der Aufhebung einer Genehmigung im Klagewege (Wiedereinführung der Präklusion könnte für Gerichtsverfahren diese Verfahren beschleunigen). Auch ist an Amtshaftungsansprüche gegenüber der Behörde zu denken. Dies ist zu vermeiden. Grundlage sollte ein gutes Vertrauensverhältnis sein, in dem die Behörde ihrer Beratungstätigkeit gerecht werden kann (frühzeitige Klärung des notwendigen Umfangs von Antragsunterlagen zur Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit). Neue Messverpflichtungen und Messintervalle müssen vorab geprüft werden auf den Mehrwert für die Umwelt (Kosten-Nutzen-Verhältnis). Für die Prüfung materiell-rechtlicher Vorgaben (z. B. Wasser- und Naturschutzrecht) bedarf es einer klaren Datenlage, es darf nicht in Einzelgenehmigungsverfahren und allein den Verantwortungsbereich des Antragstellers verschoben werden. Zu prüfen ist, inwieweit über die Bauleitplanung (Vorabprüfung arten- und Habitatschutzrechtlicher Belange) eine Vereinfachung der Einzelgenehmigungsverfahren erfolgen kann. Seitens der Kommunalbehörden muss einheitlich die bauplanungsrechtliche Grundlage für die entsprechenden bestehenden und geplanten Projekte aktuell gehalten bzw. geschaffen werden (Vorliegen von Industriegebieten und keine aktive Schaffung von

	Gemengelagen, die zu Nutzungskonflikten führen).			
Abschaffung Abwasserabgabengesetz	<p>Die Abwasserverordnung (AbwV) sieht vor, dass Abwasserverschmutzungen so gering wie möglich zu halten sind bzw. wie es nach dem „Stand der Technik“ möglich ist.</p> <p>Die Anlagen zur Abwasserreinigung in der chemischen Industrie wurden in der Vergangenheit – auch wegen der Vorgaben der IED – konsequent an den „Stand der Technik“ angepasst. Dies bedeutet aber im Umkehrschluss, dass weitere Verbesserungen mit der Einhaltung des Standes der Technik nicht mehr möglich sind.</p> <p>Der heute erreichte Stand bei der Abwasserreinigung wird durch die zuständigen Behörden auch nach einer möglichen Abschaffung der AbwAG kontrolliert bzw. festgeschrieben werden. Dies ist in der Abwasserverordnung festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass durch eine Streichung der AbwAG auch keine bestehenden Standards abgebaut werden.</p> <p>Auch die Umweltpolitik hat erkannt, dass die angestrebte Steuerungswirkung des AbwAG erschöpft ist, kommt aber bei gleicher Erkenntnis im Resultat zu einer diametral entgegengesetzten Empfehlung. Nicht die Abschaffung, sondern eine Ertüchtigung wird angestrebt – was im Resultat zu einer Beibehaltung oder sogar Erhöhung des bestehenden Bürokratieaufwandes führt.</p> <p>Das AbwAG sollte daher abgeschafft werden, bzw. die laufenden Arbeiten an der Überarbeitung und Erhöhung des Abgabenniveau sollten abgebrochen werden.</p>	AbwAG	BMUV	teils
ChemBiozid DV praxistauglich ausgestalten	<p>Mit der am 26. August 2021 in Kraft getretenen Biozidrechtsdurchführungsverordnung werden u.a. Vorschriften über die Abgabe von Biozidprodukten gemacht, nach denen bestimmte Produkte einem Selbstbedienungsverbot und einer verpflichtenden Beratung bei der Abgabe sowie</p>	ChemBiozidDV	BMUV	JA

	<p>Sachkundepflichten für Abgebende unterliegen sollen. Diese Pflichten sollen ab dem 1. Januar 2025 gelten. Diese Regelungen sind aus unserer Sicht weder gerechtfertigt noch praxistauglich und stellen eine weitere bürokratische Hürde bei der Vermarktung von Biozidprodukten dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abgaberegulungen betreffen Biozidprodukte, die im Rahmen der BPR explizit für die Verwendung durch die breite Öffentlichkeit bewertet und zugelassen sind. • Die wesentlichen Informationen sind bereits jetzt in der Gebrauchsanleitung enthalten und daher für die Kunden ohne Weiteres insbesondere bei der konkreten Anwendung nachlesbar. • Für die genannten Produktgruppen sind weder relevante Fälle von Vergiftungen noch von Umweltschäden nachgewiesen. <p>Folglich ist kein Mehrwert für den Umwelt- oder Verbraucherschutz durch das verpflichtende Abgabegespräch erkennbar.</p>	
RC / PRTR	<p>Neue Vorschläge aus dem Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind zu prüfen, ob sie insbesondere für mittelständische Unternehmen einen Mehrwert haben und umsetzbar sind. Hierzu gehören auch die Regelungen aus dem Bereich Lieferkettengesetz (neue nationale und europäische Vorgaben).</p>	<p>BMWK, NEIN BMUV</p>

Entlastungsvorschläge – EU-Ebene

Thema	Inhalt	Anzupassende Regelung	Adressat	Vom BDI übernommen
Potential für Vereinfachungen bei chemikalienrechtlichen Regelungen ausschöpfen	<p>Die Unternehmen nehmen die Umsetzung der chemikalienrechtlichen Regelungen, u. a. der REACH-, CLP- und Biozidprodukte-Verordnungen, sehr ernst. Die Erfüllung der Pflichten und die Einhaltung der zahlreichen Fristen in den einzelnen Verfahren sind für die Unternehmen bereits unter normalen Umständen eine große Herausforderung, so dass besondere Situationen (z.B. Corona-Pandemie, Krieg in der Ukraine, Energiekrise) ein pragmatisches Vorgehen aller Beteiligten erfordern. Die Unternehmen benötigen in und nach Krisen mehr denn je Rechtssicherheit und stabile Rahmenbedingungen für die weitere Umsetzung.</p> <p>Für den Weg aus der Krise muss das Potential für Vereinfachungen und Verbesserungen ausgeschöpft werden. Solche Vereinfachungen sind z. B. bei den REACH-Verfahren zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung sowie bei der Kommunikation in der Lieferkette unbedingt notwendig. Die Überarbeitung der REACH-Verordnung darf nicht zu zusätzlichen Berichts- und Dokumentationspflichten führen.</p>	REACH-Verordnung, Durchführungsverordnungen, Leitlinien	DG GROW, DG ENVI	JA

Praxischeck bzw. Check der Vollzugstauglichkeit

Thema	Inhalt	Adressat	Vom BDI übernommen
Zielkonflikte zwischen Minimierungszielen	<p>Regelungen aus dem Bereich Stoffpolitik (REACH, GefahrstoffV) und Energieeffizienz: Stoffminimierungen führen zu erhöhtem Energieeinsatz, Beispiel aus der aktuellen Kommentierung zum Entwurf der Revision der Industrieemissionsrichtlinie: Ein weiterer Aspekt, den wir hervorheben möchten, ist die Notwendigkeit, Emissionsminderungstechniken nach ihrer integrierten Leistung und nicht streng nach Schadstoff zu betrachten.</p> <p>Ein typisches Beispiel: NOx-Reduktionstechnologien für Abgasströme funktionieren in der Regel am besten bei niedrigeren Temperaturen. Die Wiederverwendung von Heißluft aus einem anderen Teil des Prozesses bietet eine erhebliche Verbesserung des Energieverbrauchs und der CO2-Bilanz dieses Prozesses, wirkt sich aber gleichzeitig negativ auf die Leistung der Entstickungsanlage aus. Solche Fälle müssen im Zusammenhang betrachtet werden, da die Optimierung eines Parameters sich negativ auf einen anderen Parameter auswirkt. Die gleiche Situation kann bei kollektiven Abwasserbehandlungssystemen auftreten, bei denen der Behandlungsprozess eine insgesamt optimierte Leistung für die Palette der einfließenden Stoffe bietet, die aber nicht unbedingt für jeden einzelnen Schadstoff optimiert ist. Wir betonen die Bedeutung eines solchen integralen Ansatzes für die verschiedenen Emissionsminderungstechnologien. Dazu gehört auch die Abwägung zwischen der Verringerung des Emissionsniveaus und den Folgen für z.B. den Energieverbrauch. Gerade dieser integrierte Ansatz zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung wird durch die Industrieemissionsrichtlinie gefordert</p>	BMUV, BMWK Anzupassende Regelungen: Regelungen aus dem Bereich Stoffpolitik (REACH, GefahrstoffV) und Energieeffizienz	JA
Umsetzung der TA Luft	Die Anforderungen an Gutachten und Prüfung der materiellrechtlichen Voraussetzungen, etwa für die Bereiche Geruch, Energieeffizienz und Naturschutz, sollten einem Praxischeck unterzogen werden.	BMUV, BMWK	JA
Überprüfung der LAI-Vollzugshilfe Energieeffizienz	Die Praxistauglichkeit und Handhabbarkeit der neuen Formularblätter sollte überprüft werden.	BMUV, BMWK	JA
Umsetzung der Berichtspflichten	Ein Praxischeck sollte aufzeigen, welche Daten der Behörde wie übermittelt werden müssen und in	BMUV, BMWK	JA

nach § 31 BImSchG in den Bundesländern	welchen Zeiträumen dies abläuft. Zu überprüfen sind auch die Zusammenhänge mit anderen Umweltberichtspflichten (vgl. PRTR-Verordnung, 11. BImSchV sowie wasserrechtliche Berichtspflichten im Kontext der EU-Wasserrahmenrichtlinie).		
Umsetzung der AwSV	Ein Praxischeck sollte das Zusammenspiel mit neuen Stoffeinstufungen und daraus abgeleiteten neuen Betreiberpflichten prüfen.	BMUV, BMWK	JA
Umsetzung der Berechnungsmethoden zum „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach BImSchG (KAS-18-Leitfaden)	Mittels einem Praxischeck sollten die Umsetzung der Berechnungsmethoden geprüft und die daraus abgeleiteten Rechtsfolgen für Genehmigungen von Industrieanlagen, für die kommunale Planung sowie für Projekte aus dem Bereich Verkehr und Erneuerbare Energien transparent gemacht werden.	BMUV, BMWK	JA
Berichts- und Überwachungspflichten zum Bodenschutz (§ 21 der 9. BImSchV) und Ausgangszustandsbericht Boden	Die Praktikabilität der Pflichten sollte geprüft werden – auch mit Blick auf die Anforderungen des Geologiedatenerfassungsgesetzes.	BMUV, BMWK	NEIN
Fach-Umweltrecht	Innerhalb des gesamten Fach-Umweltrechts sollte geprüft werden, welche Regelungen notwendig sind und welche sich bewährt haben. Beispiele wären die 44. BImSchV (Legionellen) und das Zusammenspiel der BImSchVen im Bereich Luftreinhaltung (MCP-Verordnung, 31. BImSchV etc.).	BMUV, BMWK	JA
Umsetzung Abfallrecht am Beispiel Verpackungsverordnung mit neuen Registrierungs- und Dokumentationspflichten	Die ab dem 3. Juli 2021 geltende Fassung des Deutschen Verpackungsgesetzes (VerpackG) sieht zahlreiche Pflichten für Hersteller und Vertreiber von industriellen Verpackungen vor. Für die Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) müssen alle Markennamen aufgeführt werden. Durch die Erweiterung der Nachweis- und Dokumentationspflichten über die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen auf alle Verpackungen müssen alle in Verkehr gebrachten, zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen dokumentiert werden – aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse. Zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation sind geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten. Außerdem müssen Letztvertreiber jeglicher Verpackungen den Endverbraucher über Rückgabemöglichkeiten und deren Sinn und Zweck informieren.	BMUV, BMWK	JA

Ansprechpartner: Angelika Becker

Abteilung Wirtschaft, Finanzen und IT

Bereich Volkswirtschaft

T +49 (69) 2556-1500 | **E** Becker@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten mehr als 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.